

Nebengeschäften durch Beamte

Kenntnis. Aus Karlsruhe schreibt man uns hierüber:

In letzter Zeit wurden von einem Uhrengeschäft Preislisten mit Musteruhren an Beamte und Bedienstete der Staatsbahnen versandt mit dem Ersuchen, diese Listen gegen ein gewisses Entgelt zur Gewinnung von Warenabnehmern bei dem unterstellten Personal oder den Amtsgenossen in Umlauf zu setzen. Da das Betreiben von Nebengeschäften den staatlichen Beamten und Bediensteten untersagt ist, warnt die Generaldirektion in einer Bekanntmachung, auf solche Forderungen in irgend einer Weise einzugehen, da sich dies mit den Dienstpflichten nicht vertragen,

sondern gegen bestimmte Dienstvorschriften verstoßen würde, und zwar gegen § 12 der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten, § 3 (15) der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes und § 3 (14) der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Magazindienstes in der Kyanisieranstalt.

Mit kollegial. Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (G. V.).

Zur Aufnahme hat sich gemeldet:

St. Zakaszewski, Exin i. Posen.

Zum zweiten Male werden veröffentlicht:

Carl Broksch, Landsberg a. W.; Wilh. Leuning, Miehlen;

Hans Fuchs, Coburg;

W. Vanselow, Landsberg a. W.

Die Arbeitskammern und das Handwerk.

Von M. Krause.

(Nachdruck verboten).

Viele Streitigkeiten und Kämpfe um Lohn und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in den letzten 10—20 Jahren haben es bewirkt, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im allgemeinen ein recht gespanntes geworden ist. Die Arbeitnehmer suchten, wo es nur anging, vermittelt ihrer Organisationen immer weitergehende Forderungen durchzudrücken, Druck erzeugt aber bekanntlich Gegendruck und so wurde das Vorgehen der Arbeitnehmer die Ursache, daß sich auch die Arbeitgeber zu Verbänden zusammenschlossen. Diese Zusammenschlußbewegung der Arbeitgeber hält noch immer an, aber auch die Arbeitnehmerorganisationen nehmen fortgesetzt an Mitgliedern und demnach auch an Stoßkraft zu. Nun sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in erster Linie wirtschaftliche Kampforganisationen und hierin liegt der Grund, weshalb das fortgesetzte Wachsen dieser Organisationen dem Sozialpolitiker, dessen Bestrebungen auf den sozialen Frieden gerichtet sind, zu Befürchtungen Anlaß gibt. Geht es nämlich mit dem Wachstum so weiter, so liegt die Gefahr nahe, daß einmal beide sich gegenüberstehende Organisationen im Vollgefühl ihrer Kräfte und Kampfmittel auf Bestehen oder Vergehen bekämpfen. Aus einem solchen Kampfe würden sich aber Folgen von unübersehbarer volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Tragweite ergeben; der Kampf würde dem ganzen Volkskörper einen ungeheuren wirtschaftlichen Schaden zufügen, ihn in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zerrütten und zerklüften. Der Sozialpolitiker sucht da nach einer dem vorbeugenden Einrichtung, durch welche die Gegensätze, die beide Organisationen voneinander trennen, nach Möglichkeit ausgeglichen oder gemildert werden, damit folgenschwere Interessenkämpfe zwischen beiden Teilen gar nicht zur Entstehung kommen können. Eine solche die Gegensätze mildernde und ausgleichende Einrichtung sah man in sozialpolitischen Kreisen nun ursprünglich in den Arbeitskammern, als staatlicherseits eingerichteten Interessenvertretungen der Arbeitnehmer mit einer ihnen gesetzlich verliehenen Rechtsgrundlage. Man ging dabei davon aus, daß die Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsverhältnis von den Arbeitgebern wirtschaftlich abhängig sind und glaubte, daß sie deshalb ihre berechtigten Beschwerden und Wünsche nicht an geeigneter Stelle vorbringen und mit ihnen nicht durchdringen könnten. In den Arbeitskammern würden nun, so meinte man, die Arbeitnehmer ihre Wünsche und Beschwerden aussprechen und zur Kenntnis der amtlichen und gesetzgebenden Stellen bringen können. Begründete Beschwerden sollten dann amtlicherseits zur Abstellung gebracht und berechtigete Wünsche staatlicherseits — erforderlichenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung — erfüllt werden. Dadurch hoffte man die Arbeitnehmer insoweit zu befriedigen, als sich dies unter gebührender Rücksicht-

nahme auf die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und der Allgemeinheit ermöglichen ließ. Allein diese einseitigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer fanden in sozialpolitischen Kreisen nicht allseitige Zustimmung; man wendete gegen sie ein, daß, da eben nur einseitig die Arbeitnehmer in ihnen vertreten seien, dabei auch nur einseitige Ansichten zutage treten würden und nach dem Beispiel, das die Arbeitnehmer in ihren Körperschaften jetzt geben, vielfach nur unerfüllbare Wünsche und Forderungen der Arbeitnehmer zum Ausdruck kommen könnten, die dann in den Arbeitskammern bis zum Äußersten verfolgt werden würden. Beschwerden und Wünsche solcher Art könnten, wenn sie den amtlichen Stellen zur Kenntnis gebracht würden, im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit doch keine Berücksichtigung finden und so würden die Arbeitskammern ewig unfruchtbar bleiben. Wenn man aber an Stelle von einseitigen Interessenvertretungen der Arbeiter, der Arbeitskammern, paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammengesetzte Kammern, die man als Arbeitskammern bezeichnete, errichtete, dann würden die Beschwerden und Wünsche der Arbeitnehmer ebenfalls zum Ausdruck kommen können, jedoch mit dem Unterschiede, daß das ausgleichende Gegengewicht der Arbeitgeber diese Wünsche und Beschwerden auf das richtige Maß zurückführe. Der mehr auf dem Boden der tatsächlichen Verhältnisse stehende Standpunkt der Arbeitgeber könne dann ebenfalls seinen Ausdruck finden und die Beschlüsse dieser Kammern erst mit den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in Einklang bringen. Die Stichhaltigkeit dieser zugunsten der paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammern vorgebrachten Gründe waren so schlagend, daß die weit überwiegende Zahl aller Sozialpolitiker sich für Errichtung von Arbeitskammern erklärte. Auch im Reichstage, in dem wiederholt gesetzlich eingerichtete Arbeitnehmervertretungen gefordert wurden, fand dies seinen Ausdruck. Dort trat selbst Bebel, der Führer der Sozialdemokratie, für die Errichtung von Arbeitskammern ein, weil er Wert darauf legte, bei deren Beratungen über Arbeitnehmerwünsche auch die Arbeitgeber zur Stelle zu haben, ohne die ja doch die Erfüllung der meisten solcher Wünsche nicht möglich ist. Wie nun der veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern zeigt, stehen auch die verbündeten Regierungen im Prinzip auf dem gleichen Standpunkte, denn das paritätische System der Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildet die Grundlage des Gesetzentwurfes.

Dieser ist zur Veröffentlichung gelangt, damit sich, ehe dem Reichstage eine entsprechende Vorlage zugeht, zunächst die an dem Gegenstande beteiligten Kreise dazu äußern können. Für das Handwerk soll nun zwar nach dem Gesetzentwurf die Errichtung